

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG geändert wird**

Auf Grund des § 47a Abs. 7 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. , wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG, LGBl. Nr. 82/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts mit Ausnahme des § 11 sinngemäß.“

2. . Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

**„§ 15  
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 12 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves